

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen**

### **I. Änderung der Ordnung**

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr.230) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 (KA 2010 Nr. 193), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für

a) Sozialarbeiterinnen u. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen u. Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen u. Heilpädagogen

ab 1. März 2012	1.547,05 Euro,
ab 1. August 2013	1.587,05 Euro,

b) Erzieherinnen u. Erzieher

ab 1. März 2012	1.333,13 Euro,
ab 1. August 2013	1.373,13 Euro,

c) Kinderpflegerinnen u. Kinderpfleger

ab 1. März 2012	1.279,07 Euro,
ab 1. August 2013	1.319,07 Euro.“

#### **2. § 4 erhält folgende Fassung:**

„Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen (§ 34 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

#### **3. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für das Kalenderjahr 2012 über den Wortlaut des § 4 der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende

Urlaubsansprüche bleiben durch die Neuregelung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen unberührt.“

**c) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:**

**„Protokollerklärung zu Absatz 2:**

Für das Jahr 2012 ist in allen Fällen als Berechnungsgrundlage von 30 Tagen Urlaub auszugehen.“

**d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:**

„(3) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.“

## **II. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten rückwirkend zum 01. März 2012 in Kraft, soweit nicht für einzelne Regelungen ausdrücklich ein anderes Datum der Inkraftsetzung vorgesehen ist.